

einigung der Tüchtigkeit willan, bey des Raths  
 Praeside, als C. Erfüllung d. d. d. sollen alle  
 magen dem besagten G. g. gegeben werden.  
 Artic: XXX.

### Vom Verhältniß der Dienste hohern

f. f. Raths der Stadt Görlitz, beantragt  
 über die Diensthaltungen die unter  
 Hausen und das Geseinde betref, d. 7. Julij  
 1646 beschlossen in 15 Punkten, und  
 zwanze im letzten Punkt ist enthalten  
 daß alle münchensche Mißbräuche  
 mit dem so hohen Nichtgehorchens  
 verbodung des Tödes, Verhinderung  
 fahr. Mächtan, Lein. Mus. dan, Geist  
 verfassunges, damit das Geseinde  
 von d. d. u. von d. d. d. d. d. d.  
 gleichan nicht sein können, abspassig  
 gemacht sind abzuwaschen.  
 No. 1585. Den 26 Jan. Senatus decre.  
 vit. daß die Mönche von Maria Luff.  
 und d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
 gemisset und gezwungen werden,  
 sonach aber die Jüngerschaft mit dem  
 alten Geseinde zu beschaffen solle.

**§. 1.**  
 So soll niemand dem andern seinen Dienst befehlen  
 noch erwidern. So soll auch nur jeder Dienst befehlen  
 seinen Pflichten dienlich und fleißig  
 und erachten, und ohne ymmeringens Verzug aus  
 nicht nachlassen, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
 mit Gehorsamkeit geschickte werden, seine Töden  
 nachlässig sein, und dazu Jahr und Tag die  
 Stadt mindern. Gälter es aber nur nach der Ur-  
 sachen, so soll es bey des Raths Rathen  
 bleiben.

**§. 2.**

Sonach auf f. f. Rath in beschleunigung kommen  
 daß sich die Dienst. Mächte unterstehen, unter  
 neuen Diensten, als wollten sie nicht haben zu  
 Laus zurückgeben, und also Lausheit und Müßig-  
 gang zu sein, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
 folgt, als will f. f. Rath für sich erachtet und  
 behau haben, daß niemand, er sey, wie der wolle,  
 dieselben besondern, und zu fursuchen soll.  
 So wäre dem ihu zuvor aus besondern Ur-  
 sachen von Ihu Bürger. Meister erlaubt, bey  
 Vermeidung des Raths erachtet Praeside.

Artic: XXXI.

### Vom verdienten Lohne der Tisch- marter und anderer.

Lob Christi unserm Herrn Gebühret